



14. April 2021

Gemeinsamer Appell Landkreistag und Architektenkammer RLP Für angemessene Honorare bei Vergaben an Architektinnen und Architekten

Wer billigt plant, baut teuer - Die HOAI 2021

Ausgangspunkt

„Wer billig plant, baut teuer“, lautet eine Binsenweisheit. Nicht ohne Grund gibt es einen Ehregrundsatz für die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen: Es ist nicht zwingend der billigste zu beauftragen, sondern der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Mit der HOAI sind zwar die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gefallen. Was allerdings kaum Beachtung findet, ist die Zurückweisung aller übrigen Angriffe der Kommission auf die HOAI durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Im Gegenteil hat der EuGH (Randnummern 75 – 88) explizit festgestellt, die Festsetzung von Mindestpreisen sei geeignet, eine Vergabe von Leistungen zu Preisen zu verhindern, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können. Die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele der Qualitätssicherung, des Verbraucherschutzes, der Verhinderung einer Informationsasymmetrie und ähnliche sind mit der HOAI grundsätzlich erreichbar. Nicht dem Prinzip wurde widersprochen, sondern seiner nichtkohärenten Anwendung.

Bedeutung für Vergaben

- > Vergaben unter dem Basishonorar können zur Aufklärungsverpflichtung führen

Das Basishonorar der HOAI 2021, der alte Mindestsatz, beruht auf einer umfassenden gutachterlichen Überprüfung der Honorarsätze, die das BMWI zur HOAI 2013 in Auftrag gegeben hat. Der alte Mindestsatz ist kein willkürlich gewählter Ansatz, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden betriebswirtschaftlich und statistisch ermittelt worden.

Weil sich an den Honorarsätzen mit der HOAI 2021 nichts geändert hat, droht eine Vergütung unter dem gutachterlich ermittelten alten Mindestsatz ein unangemessen niedriges Honorar darzustellen. Umso mehr, als seit 2013 keine Anpassung der Tabellenwerte stattgefunden hat.

Vergabeverfahren oberhalb der Schwelle

- > Das Fehlen eines Mindestsatzes verpflichtet die öffentliche Auftraggeberschaft nicht dazu, den Zuschlag auf den billigsten Preis zu geben. Ein Zuschlag auf Dumping-Angebote scheidet aus, da die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen weiterhin im Leistungswettbewerb und nicht im Preiswettbewerb zu erfolgen hat (§ 76 Absatz 1 VGV).

Falls ein Honorar unterhalb des untersten Honorarsatzes, also unterhalb des Basishonorars, angeboten wird, besteht aus Sicht des Landkreistages sowie der Architektenkammer für die öffentliche Auftraggeber Anlass zur Preisauflärung nach § 60 Absatz 1 VGV. Sofern es der öffentlichen Auftraggeberschaft ggf. nicht gelingt, die Auskömmlichkeit eines Honorars unterhalb des Basishonorars aufzuklären, kann sie diesem Angebot keinen Zuschlag erteilen (§ 60 Absatz 3 VGV).

Vergabeverfahren unterhalb der Schwelle

- > Auch unterhalb der Schwelle sollte gelten, dass Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb und nicht im Preiswettbewerb zu vergeben sind.

Bei Vergaben unterhalb der Schwelle, bei denen es um deutlich geringere Honorarsummen geht, muss zur Sicherung der Qualität erst recht der Leistungswettbewerb gelten. Dies sollte in der in Rheinland-Pfalz noch ausstehenden UVgO nur bestätigt werden.

Schlussbemerkung

Da die Qualität der Leistung das entscheidende Kriterium für einen Zuschlag darstellt, ist für geeignete öffentliche Aufträge die Durchführung eines Architektenwettbewerbes dringend zu empfehlen. Der Architektenwettbewerb gewährleistet in einem transparenten Verfahren die Ermittlung eben dieser Leistungsqualität und sichert damit die Entscheidung der öffentlichen Auftraggeberseite für einen Zuschlag.